



**Satzung des
Werderaner Fußballclub
Viktoria 1920 e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1920 gegründete Verein geht, entsprechend dem Willen seiner Mitglieder, geschlossen aus der Sektion Fußball der BSG Einheit Werder hervor und bildet ab dem 19. April 1990 einen freien und eigenständigen Verein in Werder (Havel). Er übernimmt alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Traditionen.

Der Verein führt den Namen

Werderaner Fußballclub Viktoria 1920 e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 704 des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Werder (Havel).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Fußballsports in Werder.

Der Verein gibt allen fußballinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

2. Der Verein ist nach dem Prinzip der Freiwilligkeit organisiert und setzt die demokratischen Prinzipien durch.

Er wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Mitgliedern gleiche Rechte ein, unabhängig von ihrer politischen Einstellung, Religion, Glauben, Weltanschauung, Herkunft und Hautfarbe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf kein Mitglied oder Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins geleistete finanzielle Aufwendungen nicht zurückerstattet.

5. Der Verein fördert den Traditionsgedanken des Werderaner Fußballsports und nutzt deren Erfahrungen. Die Mitglieder tragen zur Traditionsbewahrung bei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmegesuches des Antragstellers. Mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Kinder unter 18 Jahren Mitglied des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers und muss durch Einschreiben abgesandt werden. Wenn nicht auf einen späteren Zeitpunkt terminiert, wird der Austritt vier Wochen nach Absendung (Poststempel) wirksam und ist durch den Vorstand zu bestätigen.

4. Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wegen

- a) Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten
- b) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens (siehe § 6).

Der Beschluss des Ausschlusses ist nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand zu fassen und die Begründung mit einem „Einschreibebrief“ zuzustellen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, geliehene materielle Mittel usw. bleiben unberührt. Die Anrufung ordentlicher Gerichte auf Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

5. Ehrenmitglieder können nur durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden (Ausnahme § 5 (1)).

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- a) am Trainings- und Wettkampfbetrieb und am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen,
- b) uneingeschränkt sein Stimmrecht wahrzunehmen, wenn er nicht länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung befreit sind, besitzen Stimmrecht. Mitglieder über 16 Jahre besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können ab einem Alter von 18 Jahren in alle Ämter gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind alle Mitglieder ausgenommen, die in einem weiteren Fußballverein eine Funktion bekleiden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Satzungen des Vereins und des Verbandes, dem der Verein sich angeschlossen hat, einzuhalten sowie die gefassten Beschlüsse zu erfüllen,
- b) sportliche Fairness, Kameradschaft, Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft einzuhalten sowie durch vorbildliches Verhalten den Verein würdig zu vertreten,
- c) möglichst an den Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen des Vereins teilzunehmen,
- d) die jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie Zusatzbeträge zum vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen,
- e) mit den materiellen Mitteln, die dem Verein gehören sowie dem Verein zur Nutzung überlassenen Sportanlagen, Räume, Geräte und Materialien pfleglich umzugehen,
- f) im Rahmen seiner Möglichkeiten Arbeitsstunden unentgeltlich im Verein zu leisten.

§ 5 Ehrungen

1. Der Verein kann als Anerkennung nach ununterbrochener Vereinszugehörigkeit

die Ehrennadel in Bronze	nach 15 Jahren
die Ehrennadel in Silber	nach 20 Jahren
die Ehrennadel in Gold	nach 30 Jahren

verleihen.

Bei besonderen Verdiensten für den Verein können Ehrennadeln schon vorzeitig verliehen werden.

Nach ununterbrochener 40-jähriger Vereinszugehörigkeit kann dem Mitglied die

Ehrenmitgliedschaft

verliehen werden.

Die Auszeichnungen werden durch Urkunden bestätigt und im Ehrenbuch des Vereins eingetragen.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können von der Jahreshauptversammlung Ehrenvorsitzende ernannt werden. Die Ernennung setzt eine langjährige Tätigkeit im Verein voraus. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein. Zu dieser Auszeichnung wird eine entsprechende Urkunde verliehen. Es erfolgt eine Eintragung ins Ehrenbuch des Vereins.

Ehrenvorsitzende haben im erweiterten Vorstand und in allen Ausschüssen sowie Kommissionen des Vereins Sitz und beratende Stimme. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ehrenvorsitzenden zu Rate ziehen.

§ 6 Strafen

1. Gegen Mitglieder, die fortgesetzt oder in grober Weise gegen die Grundsätze und Regeln des Vereinslebens verstoßen, können nachstehende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Funktionsentzug
- d) Ausschluss

2. Die Erziehungsmaßnahmen der Punkte 1.a) bis 1.d) werden vom Vorstand ausgesprochen.

Die Erziehungsmaßnahme zu 1.d) kann auf Antrag auch von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jedes Jahr spätestens im März statt.

Der Termin der selben muss allen Mitgliedern 3 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung dieser Versammlung.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder Presse.

2. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr
- b) der Bericht der Revisionskommission
- c) der Beschluss über die finanziellen Beiträge der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstandes oder des Verwaltungsausschusses
- e) Bestimmung der Wahlkommission
- f) Wahl der Revisionskommission nach Ablauf der Amtsperiode
- g) Wahl des Vorstandes oder des Verwaltungsausschusses
- h) Anträge auf Satzungsänderungen
- i) Anfragen und Mitteilungen

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses des Vereins sowie die Revisionskommission werden grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt. Für die Bestimmung der Wahlperiode gilt folgendes:

- a) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (enger Vorstand) gewählt.
 - b) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (erweiterter Vorstand) und die Revisionskommission gewählt.
 - c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Maßgabe der Verhältnisse einberufen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 30 Mitglieder dies unter Angabe entsprechender Gründe verlangen.
 6. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen – gleich welcher Art – führt der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
 7. Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu ihrer Annahme ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
 8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf geheime Wahl kann durch jedes anwesende Mitglied gestellt werden. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim. Stellt sich für jede Funktion nur ein Kandidat, kann öffentlich gewählt werden.
 9. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 7 Tage vor der selben in den Händen des Vorstandes sein.
 10. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 11. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (enger Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) dem Hauptsportwart
 - f) dem Nachwuchsleiter
 - g) dem/den Beisitzer/n

Vom geschäftsführenden Vorstand wird der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer im Vereinsregister eingetragen.

2. Rechtlich verbindliche Erklärungen können nur der
 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden und in Vertretung der
 2. Vorsitzende mit dem Geschäftsführer gemeinsam geben.
3. Der Vorstand ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und kann nur von ihr gewählt oder abberufen werden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand ersetzt Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie Kommissionen, die während einer Wahlperiode ausscheiden, bis zur Neuwahl der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.
5. Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist bei Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder (einschließlich Verwaltungsausschuss) zulässig, muss jedoch von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende kann ausschließlich nur von einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist zulässig. Ausgenommen hiervon sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstands- bzw. Ausschuss- und Kommissionsmitglied hat eine Stimme.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage erfordert oder wenn die Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.
8. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Anfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Die Protokolle müssen vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben sein.
9. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für die sachgemäße Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich und hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Alle für Vereinszwecke zu erfolgenden Zahlungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Hauptkassierer ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert einen monatlichen Kassenbericht abzugeben.

Die dabei angegebenen Beiträge sind protokollarisch festzuhalten. Die Beitragskassierung erfolgt durch Einzugsverfahren. Mitglieder die dieser Organisationsform aus bestimmten Gründen nicht nachkommen, entrichten den Beitrag beim Hauptkassierer bzw. Mannschaftsleiter/Übungsleiter. Für die Einhaltung der Beitragsordnung (liegt der Satzung bei) ist der Hauptkassierer verantwortlich.

10. Dem Hauptsportwart
 - untersteht der gesamte Sportbetrieb des Vereins.
 - Zur Koordinierung der Sportarbeit leitet er den Spielausschuss der Männerabteilung und leitet diese.
 - Er führt unter Zuarbeit der Abteilungen den Nachweis der materiellen Mittel des Vereins.
11. Dem Nachwuchsleiter
 - untersteht der gesamte Nachwuchssportbetrieb.
 - Er wird aus dem Kreis der Nachwuchsbetreuer zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.
 - Er leitet den Spielausschuss der Nachwuchsabteilung.

§ 11 Die Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte und des Spielbetriebes zu gewährleisten, Ausschüsse einzusetzen.
2. Zur Gewährleistung der Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des gesamten Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Verwaltungsausschuss (erweiterter Vorstand) gewählt. Der Verwaltungsausschuss ist zu den Vorstandssitzungen durch den 1. Vorsitzenden einzuladen, wenn dies die Lage erfordert und weitreichende Beschlüsse zu fassen sind.
Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind:
 - der 2. Geschäftsführer
 - der stellvertretende Nachwuchsleiter
 - der Volkssportleiter
 - der Schiedsrichterobmann
3. Der Spielausschuss sichert organisatorisch den Trainings- und Wettkampfbetrieb ab. Er tagt regelmäßig mindestens einmal monatlich.
Mitglieder des Spielausschusses sind
 - der Hauptsportwart
 - der Volkssportleiter
 - der Spielorganisator der Männerabteilung
 - der Spielorganisator der Nachwuchsabteilung
4. Der Schiedsrichterausschuss sichert die Betreuung und fachliche Anleitung der Schiedsrichter des Vereins ab.
Die Mitglieder werden durch den Schiedsrichterobmann berufen.

§ 12 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan, das im Interesse der Vereinsmitglieder wirksam wird. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre gewählt und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie hat die Einhaltung der Satzungen sowie die Verwaltung, Verwendung, Nachweisführung und Rechenschaftslegung der finanziellen und materiellen Mittel zu prüfen. Sie ist berechtigt, in alle Unterlagen einzusehen, von den zu Befragenden Auskunft zu erhalten sowie Auflagen und Empfehlungen zu erteilen. Die erworbenen Kenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln und sind nur der Mitgliederversammlung und dem Vorstand darzulegen.

§ 13

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungsordnung

§ 14 Prinzipieller Organisationsaufbau

1. Die Basis des Vereins sind die Mannschaften. Sie werden in Abteilungen zusammengefasst.
Grundsätzlich sind zu bilden:

die Männerabteilung	mit den Mannschaften im regelmäßigen Wettspielbetrieb
die Nachwuchsabteilung	mit den Kinder- und Jugendmannschaften (bis 18 Jahre)
die Volkssportabteilung	mit den Mannschaften im unregelmäßigen Wettspielbetrieb (ab 18 Jahre)

Weitere Abteilungen können bei Notwendigkeit gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und werden von ihm angeleitet.
Die Abteilungen arbeiten vorrangig eigenständig.
Zur organisatorischen Koordinierung arbeiten Vertreter der Abteilungen in den Ausschüssen des Vereins mit. Dazu sind in den Abteilungen jeweils Kassierer und Spielorganisatoren zu berufen.
Die Abteilungen werden geleitet durch:

den Hauptsportwart	- Männerabteilung
den Nachwuchsleiter	- Nachwuchsabteilung
den Volkssportleiter	- Volkssportabteilung

3. In den Mannschaften sind Mannschaftsaktive zu bilden, die durch die jeweilige Mannschaft gewählt werden.

Der Mannschaftsaktiv besteht in der Regel aus:

- dem Mannschaftskapitän
- dem stellvertretenden Mannschaftskapitän
- dem Kassierer

Das Mannschaftsaktiv hat beratende Funktion beim Trainer und kann als Interessenvertreter der Mannschaft gegenüber der Leitung der Abteilung und dem Vorstand wirksam werden.

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Beschluss auch auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
Für die Entrichtung der Beiträge ist das Mitglied verantwortlich (Bringpflicht). Die Beitragskassierung erfolgt über das Einzugsverfahren. In Ausnahmefällen erfolgt die Regelung entsprechend § 10 Pkt. 9.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen stunden bzw. erlassen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Verein behält sich die gerichtliche Beitreibung der Forderungen vor. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 16 Vermögen

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit sämtlichen Vermögenswerten.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Vermögen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder für Diebstähle und Schäden auf den Sportplätzen sowie in den Räumen des Vereins bzw. auf den genutzten Sportanlagen.

§ 18 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Deutschen Fußballbund, Landesverband Brandenburg

als Mitglied an. Der Austritt aus dem DFB kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußballbund erlassenen Satzungen an.

§ 19 Symbole des Vereins

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.
2. Vereinsfarben sind grün, weiß.

§ 20 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder/Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2006 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung (Statut) vom 22.03.2002 des Vereins tritt damit außer Kraft.

Werder (Havel), den 17.03.2006

1. Vorsitzender
gez. Bartsch

Geschäftsführer
gez. Zube